

6148/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6509/J - NR/1999 betreffend abweisen - den Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, die die Abgeordneten Dr. GRAF und Kollegen am 21. Juni 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 bis 8:

In der gegenständlichen Anfrage wird auf einen Fall "Maria P." Bezug genommen. Auf Grund dieser Angaben war es dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht möglich, die angeführte Person bzw. den Fall mit absoluter Sicherheit zu identifizieren. Daher können die gestellten Fragen nur allgemein beantwortet werden.

Bis zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 619/1994, konnten auch Studierende eine Studienbeihilfe beziehen, die bereits eine einem inländischen Studium gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hatten.

Die durch die Novellierung erfolgte Anpassung des Studienförderungsgesetzes steht im Einklang mit der Unterhaltsjudikatur der Gerichte. Danach sind die Eltern für ihre

Kinder bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit unterhaltspflichtig. Dies schließt auch die Zeit eines Studiums ein, sofern es ernsthaft, zielstrebig und erfolgreich betrieben wird. Von der Zielvorstellung her ersetzt die Studienbeihilfe elterliche Unterhaltsleistungen, die zwar grundsätzlich bestehen, aber auf Grund der real schlechten wirtschaftlichen Lage der Eltern nicht geleistet werden können. Das Studienförderungsgesetz sieht daher in § 6 Z. 2 vor, dass die Absolvierung eines Studiums oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung von weiteren Studienförderungen ausschließt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine einem Studium "andere gleichwertige Ausbildung" jedenfalls dann vor, wenn hiemit eine Berufsqualifikation verbunden ist, die üblicherweise durch ein Studium erworben wird.

Es erscheint nicht berechtigt, von "Härtefällen" zu sprechen, wenn bis dahin großzügige öffentliche Förderungen auf ein der Unterhaltsjudikatur entsprechendes Maß zurückgeführt werden.